

Regelbedarfssätze für die Grundsicherung (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) ab 01.01.2020

Gruppe	Regelbedarf *)	Stufe
Alleinstehende / Alleinerziehende	432 € (+ 8 €)	1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	389 € (+ 7 €)	2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	345 € (+ 6 €)	3
Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	345 € (+ 5 €)	3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	328 € (+ 6 €)	4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	308 € (+ 6 €)	5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	250 € (+ 5 €)	6

*) Veränderung gegenüber 2019 in Klammern

Wohngeld 2020

Wohngeld wird für Personen mit niedrigem Einkommen gezahlt, die im Regelfall noch nicht anspruchsberechtigt im Bereich der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, weil sie knapp über den dort geltenden Grenzen liegen. Das Wohngeld steigt im Jahr 2020 um durchschnittlich 30% an. Deswegen sollten die meisten Wohngeldbezieher ab Januar 2020 mehr Leistungen erhalten. Da zugleich die Einkommensgrenzen für das Wohngeld angehoben werden, kann es für Personen mit niedrigem Einkommen, die keine Grundsicherung erhalten, sinnvoll sein Wohngeld neu zu beantragen.

Aktuelle Leistungen der Pflegekasse bei vollstationärer Pflege (Pflegeheim)

Leistungen nach SGB XI	Pflegegrad			
	2	3	4	5
Vollstationäre Pflege (§ 43 Abs.2 SGB XI)	... 770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Aktuelle Leistungen der Pflegeversicherung bei Versorgung des pflegebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld

Leistungen nach SGB XI	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Pflegeberatung (§ 7a)	ja	ja	ja	ja	ja
Beratung zu Hause (§ 37)	ja	½ jährl.	½ jährl.	¼ jährl.	¼ jährl.
Pflegekurse (§ 45)	ja	ja	ja	ja	ja
Leistungen an einen ambulanten Pflegedienst (Pflegesachleistung gem. § 36 Abs. 3)	–	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegegeld (§ 37 Abs. 1)	–	316 €	545 €	728 €	901 €
Kombinationsleistung: Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld (§ 38)	–	mög-lich	mög-lich	mög-lich	mög-lich
Tages- und Nachpflege (§ 41 Abs. 2)	–	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag (§§ 28a, 45b)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Verhinderungspflege (Vertretung der Pflegeperson, § 39 Abs. 1) jährl.	–	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
mögl. Aufstockung Kurzzeitpflege	–	2.418 €	2.418 €	2.418 €	2.418 €
Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 2) jährl.	–	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
mögl. Aufstockung Verhinderungspflege	–	3.224 €	3.224 €	3.224 €	3.224 €
Pflegehilfsmittel (§ 40 Absatz 2)	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Technische Pflegehilfsmittel (§ 40 Abs. 3) je Maßnahme	ja	ja	ja	ja	ja
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 4) je Maßnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44)	–	ja	ja	ja	ja
Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a) bzgl. der Pflegeperson	–	ja	ja	ja	ja

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Die vielleicht wichtigste Änderung, die zum 1.1.2020 in Kraft getreten ist, ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das erst kurz zuvor im Dezember vom Gesetzgeber beschlossen wurde.

Damit sollen die Angehörigen von sozialhilfebedürftigen, insbesondere von pflegebedürftigen Menschen deutlich entlastet werden. Bei umfangreicherer Pflegebedürftigkeit ist es der Regelfall, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die für die pflegerische Versorgung anfallenden Kosten abzudecken. Bisher war bei Leistungen der Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt ein Rückgriff auf die Angehörigen (Eltern und Kinder) vorgesehen, in Höhe der Leistungen, die der pflegebedürftige Mensch vom Sozialamt erhielt. Der Rückgriff fand auf Grundlage des familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs statt und konnte nur bei unterhaltsrechtlich beschränkter Leistungsfähigkeit reduziert werden. Die Berechnung fand über ein kompliziertes Verfahren statt, bei dem die Unterhaltsverpflichteten umfangreich Auskunft über ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben mussten; davon miterfasst waren auch die Ehegatten.

Durch die neue Regelung entfällt für die allermeisten Unterhaltsverpflichteten (insbesondere für die Kinder mit pflegebedürftigen Eltern) eine Heranziehung und auch die Auskunftsverpflichtung, weil ein solcher Rückgriff nun erst ab einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € im Jahr stattfinden soll. Maßgeblich dabei ist weitgehend der steuerrechtliche Einkommensbegriff – damit werden alle Einkünfte (Arbeitseinkommen, Mieteinkommen, Kapitalerträge etc.) zusammengerechnet. Es kommt allerdings nur auf das individuelle Einkommen (z.B. des unterhaltspflichtigen Kindes bei einer pflegebedürftigen Mutter oder einem pflegebedürftigen Vater) an. Das Einkommen des Ehegatten spielt dabei – anders als bisher – keine Rolle mehr. Auch bei mehreren Kindern, die Unterhalt für ihre Eltern zahlen sollen, ist stets das individuelle Einkommen des Kindes für die 100.000 € Grenze maßgeblich. Auch auf das Vermögen, das ein Unterhaltspflichtiger schon angespart hat, kommt es – anders als zuvor – nicht mehr an.

Erreicht das Einkommen die Grenze von 100.000 € greift dagegen die Einstandsverpflichtung des Unterhaltsverpflichteten in vollem Umfang ein. Dann kann nach den unterhaltsrechtlichen Regeln im Rahmen der danach zu ermittelnden Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen und aus dem Vermögen vom Sozialamt gefordert werden, die Mittel für den pflegebedürftigen Angehörigen aufzubringen – jedenfalls soweit der Sozialhilfeträger selbst Leistungen erbracht hat. Das Sozialamt kann nach den neuen Regelungen

zunächst nur bei dem Hilfebedürftigen fragen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein hohes Einkommen erzielt wird. Erst dann kann von den Unterhaltsverpflichteten selbst eine Auskunft über die Einkommensverhältnisse verlangt werden.

Noch weitergehend ist die Entlastung für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten. In diesen Fällen ist die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen nach der gesetzlichen Regelung (§ 141 Abs. 1 S.2 SGB IX) grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. näher dazu im Abschnitt Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge nach dem SGB IX).

Änderungen für Menschen mit Behinderungen 2020

⇒ Änderungen bei Eingliederungshilfeleistungen ab 2020

Zum 1. Januar 2020 werden die gesetzlichen Regelungen der Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe (SGB XII) abschließend in das Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX überführt. Die Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen findet nun im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr statt. Ziel der neuen Regelungen des Teilhaberechtes ist es, dass behinderte Menschen möglichst selbständig handeln und sich ihre Lebensverhältnisse möglichst eigenständig aussuchen können. Damit ist eine wesentliche Veränderung für das Eingliederungshilferecht verbunden, weil künftig die **Eingliederungshilfeleistungen** und die **Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Unterkunft** auch für Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, **getrennt** voneinander erbracht werden. Weiter im Sozialhilferecht (SGB XII) verbleiben die Grundsicherungsleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und der Kosten für die Unterkunft. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und die Fachleistungen (z.B. Betreuung, Beratung und Begleitung) werden nun aber getrennt betrachtet.

⇒ Leistungen in einem Heim (stationäre Einrichtungen)

Eine erhebliche Umstellung ergibt sich daher für behinderte Menschen, die bislang in stationären Einrichtungen eine einheitliche Leistung für den Lebensunterhalt, das Wohnen und die fachlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erhielten. Wer weiterhin in einem Heim oder in einer anderen stationären Einrichtung lebt, bekommt künftig wie Personen, die in einer

eigene Wohnung leben, die **Kosten der Unterkunft** und die **Mittel zum Lebensunterhalt** (z.B. für Nahrung, Kleidung, Energie im Haushalt, Aufwendung für die Freizeit) durch den Sozialhilfeträger ausgezahlt. Dadurch werden die Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung abgelöst, die bisher an die Einrichtung direkt erbracht wurden. Der bisher gesondert gezahlte Barbetrag ist in den Mitteln für den Lebensunterhalt an den Betroffenen bereits enthalten und wird mit diesen Mitteln bereits ausgezahlt. Damit die Unterkunftskosten übernommen werden, ist ein **Mietvertrag** oder Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Einrichtung erforderlich.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass **zusätzliche Leistungen** zum Lebensunterhalt (z.B. ein Mehrbedarf) gesondert geltend gemacht werden muss (gesonderte Antragstellung).

Dies sind insbesondere: **Mehrbedarfe** zur Unterstützung der Mobilität bei einer Gehbehinderung, wenn das Versorgungsamt im Schwerbehindertenausweis ein Merkzeichen G (Gehbehinderung) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt hat (§ 30 Abs. 1 SGB XII). Mehrbedarf bei einer medizinisch bedingten besonderen Ernährung für bestimmte Erkrankungen (Krankenkostzulage, § 30 Abs. 5 SGB XII), Mehrbedarf bei einer Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte oder in einer ähnlichen Einrichtung (§ 42b Abs. 2 SGB XII). Auch bei einem besonderen **einmalig auftretender Bedarf** muss ein gesonderter Antrag gestellt und geklärt werden, ob die Mittel dafür ergänzend erbracht werden (nur in wenigen Fällen bei einer Erstausrüstung einer Wohnung sowie bei Anschaffungen bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder therapeutischen Geräten ist das im Gesetz vorgesehen, § 31 Abs. 1 SGB XII). Bei einem nachgewiesenen einmaligen gesonderten Bedarf muss aber auch entschieden werden, ob darlehensweise Mittel erbracht werden (z.B. für Haushaltsgeräte), die dann von den Leistungen zum Lebensunterhalt in geringen Raten zurückzuzahlen sind (§ 37 Abs. 1 SGB XII).

⇒ **Gesamtplan für die Leistungserbringung**

Grundsätzlich soll im Zusammenhang mit beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein **Gesamtplan** auf Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs aufgestellt werden (§§ 117 - 121 SGB IX). Bei der Umsetzung dieses Verfahrens sind die Bundesländer unterschiedlich weit vorangeschritten; es kann also auch im Jahr 2020 noch einige Zeit dauern bis die notwendigen Verfahrensschritte umgesetzt werden. Bei dem Ge-

samtplanverfahren soll der behinderte Mensch bei allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung, Dokumentation der Wünsche bei der Leistungserbringung sowie zu Ziel und Art der Leistung sowie ebenso bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs beteiligt werden (§ 117 Abs. 1 SGB IX). Besteht darüber hinaus auch ein Bedarf an Unterstützung im Bereich der Pflege oder im häuslichen Umfeld, ist es wichtig auch dafür ergänzende Leistungen zu beantragen.

⇒ **Eingliederungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt (Budget für Arbeit)**

Die Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt suchen, wurden verbessert. Mit dem „Budget für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) besteht die Möglichkeit, dass private oder öffentliche Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss (regelmäßig bis zu 75% des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes) beim Abschluss eines regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erhalten. Voraussetzung in diesem Zusammenhang ist auch, dass im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages der übliche Tariflohn an den behinderten Menschen gezahlt wird. Die Dauer des Lohnkostenzuschusses wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt (§ 61 Abs.2 S.3 SGB IX). In manchen Bundesländern (z.B. Hessen) wird noch eine Einstellungsprämie gezahlt. Bei Bedarf können außerdem Zuschüsse, z.B. zur behinderungsgerechten Anpassung des Arbeitsplatzes, Beratungsleistungen und Begleitung des behinderten Menschen durch einen Integrationsfachdienst, Qualifizierungsleistungen für den behinderten Menschen sowie eine Arbeitsassistenz finanziert werden. Das Budget für Arbeit kann beanspruchen, wer in dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig ist (§ 58 SGB IX) oder wegen der Art oder Schwere seiner Behinderung Anspruch auf einen Werkstatt-Arbeitsplatz hat. Auch bei Beschäftigung in einem speziellen Inklusionsbetrieb kann das Budget für Arbeit gewährt werden. Voraussetzung ist auch hier stets der Abschluss eines Vertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Arbeitsvergütung für den behinderten Menschen muss nach Tarif erfolgen oder der ortsüblichen Bezahlung entsprechen.

Wenn das Budget für Arbeit aus Sicht des behinderten Menschen in Betracht kommt, sollte dies ausdrücklich beantragt und als Eingliederungsziel formuliert und in den Gesamtplan integriert werden.

⇒ **Budget für Ausbildung (ab 01.01.2020)**

Mit § 61a SGB IX wird das Budget für Ausbildung als neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt. Damit soll Menschen mit Behinderungen, die zu dem Personenkreis gehören, die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden könnten, die Möglichkeit eröffnet werden, bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber außerhalb der WfbM ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis anzutreten. Wie das Budget für Arbeit umfasst das Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Abs. 1 SGB IX erbracht, d.h. in der Regel durch die Bundesagentur für Arbeit. Der zuständige Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen. Damit ist allerdings noch nicht die Verpflichtung verbunden, ein Budget für Ausbildung in jedem Fall zu ermöglichen.

⇒ **Finanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung auch nach 2022**

Die in § 32 Abs. 5 SGB IX vorgesehene Befristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wird aufgehoben. Damit wird die Finanzierung der EUTB verstetigt. Die Bundesmittel werden ab 2023 auch für die Aufwendungen genutzt, die für die Administration, die Qualitätssicherung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Beratungsangebote untereinander sowie mit sonstigen Beratungsangeboten (z.B. Ansprechstellen der Rehabilitationsträger) notwendig sind.

⇒ **Unterhaltsrückgriff und Elternbeiträge im SGB IX**

Der Unterhaltsrückgriff ist für Eingliederungshilfeleistungen ausdrücklich ausgeschlossen (§ 141 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Sonderregelungen gelten hier nur für minderjährige Leistungsberechtigte und ihre Eltern (§ 142 SGB IX). Bei bestimmten Leistungen (§ 138 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 SGB IX) fallen Elternbeiträge an, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, weil die Hilfe über Tag und Nacht oder über wesentliche Zeiträume des Tages erbracht wird. Bei gleichzeitigem Bezug von Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. in sonstigen im SGB

XII aufgeführten Lebenslagen) werden nach den Neuregelungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ab dem 1.1.2020 künftig nur noch Unterhaltsverpflichtete mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € pro Jahr im Wege des Unterhaltsrückgriffs zu Sozialhilfeleistungen herangezogen. Bislang galt diese Grenze nur für die Grundsicherung nach dem SGB XII. Beim gleichzeitigen Bezug von Eingliederungshilfeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Pflege kommt es wie bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen nach dem Lebenslagenansatz (§ 103 Abs.2 SGB IX) darauf an, ob Eingliederungshilfeleistungen bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wurde und aktuell noch Teilhabeziele durch die Eingliederungsleistungen erreicht werden können. In diesem Fall sind die Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe anzusehen und es erfolgt grundsätzlich kein Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete.

⇒ **Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei Eingliederungshilfeleistungen**

Nach den durch das Bundesteilhabegesetz neu gefassten Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen haben behinderte Menschen nur noch bei besseren wirtschaftlichen Verhältnissen einen Aufwendungsbeitrag zu den Eingliederungshilfeleistungen zu erbringen. Das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner wird nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung möglicher Beiträge zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe wird das jährlich erzielte Einkommen mit einer Einkommensgrenze und das vorhandene Vermögen mit einer Vermögensgrenze verglichen.

1. Einkommensheranziehung (§§ 135 - 138 SGB IX)

Bezug genommen wird auf das steuerrechtlich ermittelte Bruttoeinkommen (z.B. Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Kapitalerträgen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung etc. abzüglich Werbungskosten) aus dem vorletzten Jahr (§ 135 Abs.2 SGB IX). Maßgeblich ist allein das Einkommen des behinderten Menschen, der die Eingliederungsleistung erhält; nur bei minderjährigen Leistungsberechtigten gelten Sonderregelungen.

Die **Einkommensgrenze** (§ 136 SGB IX) liegt aktuell (2020) bei 32.487 € jährlich (Bezugsgröße des Sozialversicherungsrechts nach § 18 SGB IV = 85% von 38.220 €). Diese Grenze gilt für Einkommen, das überwiegend aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder selbständiger Tätigkeit erzielt wird (§ 136 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt eine niedrigere Grenze von 28.665 € (75% der Bezugsgröße, § 136 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Für überwiegende Renteneinkommen ist die Grenze von 22.932 € (60% der Bezugsgröße, § 136 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) maßgeblich. Sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (z.B. Kapitalerträge, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft) werden hinzugerechnet und das Gesamteinkommen mit der Einkommensgrenze verglichen.

Diese Beträge erhöhen sich, wenn von dem Einkommen mehrere Personen leben um jeweils:

5.733 € (= 15 % der jährlichen Bezugsgröße) für den nicht getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,

3.822 € (= 10 % der jährlichen Bezugsgröße) für jedes unterhaltsberechtigzte Kind im Haushalt.

Das Einkommen des Partners wird grundsätzlich nicht selbst herangezogen. Hat der (Ehe-)Partner allerdings ein Einkommen, das höher ist als das oben genannte Einkommen des Hilfeempfängers, entfällt der Erhöhungsbeitrag, der ansonsten für den Partner hinzuzurechnen ist. Für jedes unterhaltspflichtige Kind gibt es dann nur eine Erhöhung um 1.911 € (= 5 % der jährlichen Bezugsgröße).

Die **Höhe des Aufwendungsbeitrages** beschränkt sich allerdings auf einen **Anteil von 2 % des über der Einkommensgrenze** liegenden Einkommens (§ 137 Abs. 2 SGB IX). Dieser Aufwendungsbeitrag ist dann in dieser Höhe **monatlich** aufzubringen; er wird auf jeweils **volle 10 € abgerundet**.

Beispiel (a)

Jahreseinkommen, das überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zuzüglich sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht.

42.000 € (Bruttojahreseinkommen)

- 32.487 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)

9.513 €

$9.513 \text{ €} \times 2 \% \text{ Aufwendungsbeitragsanteil} = 190,26 \text{ €}$

Monatlicher Aufwendungsbeitrag: 190 € (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (b)

Jahreseinkommen, das überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zuzüglich sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht. Die den Eingliederungshilfeantrag stellende Person ist verheiratet und lebt mit zwei Kindern in einem Haushalt.

59.000 € (Bruttojahreseinkommen)

- 32.487 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)

- 5.733 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für Partner)

- 3.822 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)

- 3.822 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)

13.136 €

$13.136 \text{ €} \times 2 \% \text{ Aufwendungsbeitragsanteil} = 262,72 \text{ €}$

Monatlicher Aufwendungsbeitrag: 260 € (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (c)

Jahreseinkommen des Einkommenshilfeempfängers, das hier überwiegend aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielt wurde (Bruttoeinkommen) zuzüglich sonstiger Einkünfte nach dem Steuerrecht. Die den Eingliederungshilfeantrag stellende Person ist verheiratet und lebt mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Das Einkommen des Ehepartners ist höher als das Einkommen des Eingliederungshilfeempfängers: Deswegen wird kein Erhöhungsbetrag für den Partner einbezogen und der Freibetrag für das Kind ist niedriger:

42.000 € (Bruttojahreseinkommen)

- 32.487 € (Betrag bis zur Einkommensgrenze bei Alleinstehenden)

- 1.911 € (Erhöhung der Einkommensgrenze für ein Kind)

7.602 €

$7.602 \times 2 \% \text{ Aufwendungsbeitragsanteil} = 152,04 \text{ €}$

Monatlicher Aufwendungsbeitrag: 150 € (Abrundung auf volle 10 €).

Beispiel (d)

Höhe des Aufwendungsbeitrages der **Eltern bei minderjährigen Kindern** als Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe, die im Haushalt der Eltern leben (§ 136 Abs.5 SGB IX).

Maßgeblich ist das steuerliche gemeinsame Bruttojahreseinkommen der Eltern. Ein Beitrag ist ab folgendem gemeinsamen Einkommen zu leisten:

61.152 € (= 160 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2020), wenn das Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wurde.

57.330 € (= 150 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2020), wenn das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde.

51.597 € (= 135 % der jährlichen Bezugsgröße, Stand 2020), wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wurde

Weitere Erhöhungsbeträge ergeben sich in diesem Fall nicht.

Auch hier wird ein **Anteil von 2%** des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens herangezogen, der auf volle 10 € abzurunden ist.

2. Heranziehung von Vermögen (§§ 139, 140 SGB IX)

Im Unterschied zum Einkommen ist das Vermögen der Bestand an Geld und geldwerten Gütern, den der Leistungsberechtigten bereits hat und der ihm nicht erst zufließt. Bei der Heranziehung von Vermögen gibt es großzügigere Grenzen und Verwertungsausschlüsse.

Als **Vermögensgrenze** gelten 150% der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV). Im Jahr 2020 beträgt die Bezugsgröße 38.220 €, die Vermögensgrenze liegt folglich bei $38.220 \text{ €} \times 150\% = \mathbf{57.330 \text{ €}}$ Das über dieser Grenze liegende Vermögen muss allerdings voll eingesetzt werden, bis die Vermögensgrenze erreicht wird. Das Vermögen des (Ehe-) Partners spielt allerdings keine Rolle.

Ausgeschlossen ist die Verwertung von Vermögen, das auch im Rahmen der Sozialhilfeleistungen geschützt ist (§ 90 Abs.2 Nr. 1 - 8 SGB XII). Dazu zählt beispielweise auch ein angemessenes Hausgrundstück solange es von der leistungsberechtigten Person allein oder zusammen mit ihren Angehörigen bewohnt wird (§ 90 Abs.2 Nr. 8 SGB XII).

Wenn **zugleich** Leistungen zum Lebensunterhalt durch die **Grundsicherung** bezogen werden, gelten für diese Leistungen allerdings die deutlich niedrigeren Vermögensgrenzen der Grundsicherungsleistungen. Dann kommt für die Eingliederungshilfe keine zusätzliche Vermögensinanspruchnahme mehr in Betracht (§ 140 Abs.3, § 138 Abs.1 Nr.8 SGB IX).

Wenn **zugleich** ein **Pflegebedarf** besteht und die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen – und damit ergänzende Hilfe zur Pflege erforderlich ist, kommt es nach dem sogenannten „Lebenslagenansatz“ hinsichtlich der Vermögensgrenze darauf an, wann der Pflegebedarf erstmalig aufgetreten ist (vgl. § 103 Abs.2 SGB IX). Wenn der Pflegebedarf vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Gesetzliche Rentenversicherung) bereits aufgetreten ist und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplans für die Hilfe erbracht werden, wird die Hilfe zur Pflege der Eingliederungshilfe zugeordnet. Dann gelten für den Leistungsempfänger auch für die pflegerischen Leistungen die günstigeren Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe, die hier dargestellt sind. Tritt der Pflegebedarf hingegen erst nach dem Erreichen der Altersgrenze auf und wurden zuvor keine Eingliederungshilfeleistungen erbracht, werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege als Leistungen der Sozialhilfe eingeordnet. Dann gelten die für den Betroffenen ungünstigeren, niedrigeren Vermögensgrenzen, die sich aus § 90 SGB XII ergeben.

3. Wegfall des Aufwendungsbeitrags in Sonderfällen (§§ 138,142 SGB IX)

Nicht vom Einkommen und Vermögen abhängig sind **bestimmte** gesondert genannte **Eingliederungshilfeleistungen** (§§ 138 Abs.1 Nr.1-8, 140 Abs.3 SGB IX), insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX), Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 Abs.1 SGB IX) u.a. auch Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs.1 Nr.1 SGB IX) in Form der Hilfen zu einer Schulbildung; Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung bzw. einer Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Abs.1 Nr.2 SGB IX), wenn diese Leistungen in einer besonderen Ausbildungsstätte über Tag und Nacht erbracht werden; Leistungen zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 113 Abs.2 Nr.5 SGB IX), soweit diese zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen; Leistungen für die noch nicht eingeschulten Personen (§ 113 Abs.1 SGB IX).